



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16.010/2-2/71

401/A.B.zu 416/J.Präs. am 22. März 1971

Wien, den 19. März 1971

Anfragebeantwortung

Die von den Abgeordneten Dr. KRANZLMAYR, SORONICS und Genossen am 17. Feber 1971 an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 416/J beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Für den Bereich des von mir geleiteten Ressorts wurden bereits folgende konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung des von Bundeskanzler Dr. KREISKY am 27. April 1970 im Nationalrat vorgetragenen Regierungsprogrammes gesetzt:

- 1.) Reform des Wahlrechtes (vgl. S. 11 des Sten. Prot. über die 2. Sitzung des NR, XII. GP). Bundeskanzler Dr. KREISKY hatte in seiner Regierungserklärung eine umfassende Reform des Wahlrechtes in Aussicht gestellt. Eine solche umfassende Reform hätte die Abänderung des Art. 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes und damit die Zustimmung auch der Österreichischen Volkspartei zur Voraussetzung gehabt.

Bereits in der Regierungserklärung wurde jedoch darauf hingewiesen, daß, falls eine solche umfassende Wahlrechtsreform nicht möglich sein sollte, die Absicht bestehe, im Rahmen des

./.

Art. 26 der Bundesverfassung ein gerechteres Ermittlungsverfahren für die Wahl des Nationalrates herbeizuführen.

In Erfüllung dieser Regierungserklärung hat die Bundesregierung am 13.10.1970, nachdem vorher verschiedene Varianten einer umfassenden Wahlrechtsreform vom Bundesministerium für Inneres ausgearbeitet worden waren, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Wahl des Nationalrates geändert werden (138 der Beilagen) sowie zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmungen die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (139 der Beilagen) vorgelegt.

Da es sich bei der parlamentarischen Behandlung dieser Regierungsvorlagen im Verfassungsausschuß herausstellte, daß mit einer für ein Verfassungsgesetz qualifizierten Mehrheit bei der Regierungsvorlage 138 nicht zu rechnen ist, zog die Bundesregierung am 23.11.1970 diese Regierungsvorlage zurück und eröffnete damit den Weg zu der bereits in der Regierungserklärung mitgeteilten Zielsetzung, durch ein einfaches Bundesgesetz im Rahmen des Art. 26 der Bundesverfassung für die Wahl des Nationalrates ein gerechteres Ermittlungsverfahren herbeizuführen.

Nach Abänderung der Regierungsvorlage 139 der Beilagen durch den Verfassungsausschuß (238 der Beilagen) wurde vom Nationalrat am 27.11.1970 die Nationalrats-Wahlordnung 1971 (kundgemacht im BGBl.Nr. 391) beschlossen. Diese neue Nationalrats-Wahlordnung ist mit 1. 1. 1971 in Kraft getreten.

- 2.) Schaffung verbesserter rechtsstaatlicher Grundlagen für die Tätigkeit der Exekutive einschließlich der Staatspolizei (vgl. S.13, Spalte 2 des Sten.Prot. über die 2. Sitzung des NR, XII. GP.)

a) Polizeigesetz:

Der Entwurf eines Polizeigesetzes, das sich nicht mehr auf

./.

- 3 -

die Regelung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe beschränkt, sondern auch die in legislativer Hinsicht äußerst schwierige Organisation der Sicherheitsverwaltung zum Gegenstand hat, ist weit gediehen. Der Teil des gegenständlichen Gesetzentwurfes, in dem die Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der Staatspolizei geregelt werden, ist nahezu fertiggestellt.

b) Änderung des § 50 VStG 1950:

Zur Durchführung der beabsichtigten Neuregelung des Organstrafmandates, für dessen Handhabung künftig mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen auch der bargeldlose Zahlungsverkehr vorgesehen ist, wurde eine automationsgerechte Neufassung des § 50 VStG 1950 ausgearbeitet und dem Verfassungsdienst zugeleitet.

c) Luftpiraterie:

Im Zuge der Maßnahmen zur Verhinderung von Anschlägen auf Luftfahrzeuge und von unrechtmäßigen Inbesitznahmen von Luftfahrzeugen habe ich die Verordnung vom 17.11.1970, BGBl.Nr. 357, erlassen, mit der das Einbringen von Waffen, Sprengmitteln und sonstigen gefährlichen Gegenständen, die zur Vornahme einer Angriffshandlung geeignet sind, in Zivilluftfahrzeuge von Luftbeförderungsunternehmen durch Fluggäste und Flugbesatzungsmitglieder verboten wird.

Mit dieser Verordnung wurde gleichzeitig die rechtliche Grundlage für die sicherheitspolizeiliche Durchsuchung von Fluggästen, Flugbesatzungsmitgliedern und deren Gepäck nach Waffen, Sprengmitteln und sonstigen gefährlichen Gegenständen geschaffen.

Die erwähnte, auf Art. II § 4 Abs. 2 VÜG 1929 gegründete Verordnung soll in einigen Monaten durch ein Bundesgesetz ersetzt werden.

./.

d) Waffengesetz-Novelle:

Durch die Waffengesetz-Novelle (115/336 der Beilagen zu den Sten.Prot. des NR, XII GP), die vom Nationalrat am 3. März 1971 beschlossen worden ist, wird ein Mangel des bisherigen Waffengesetzes beseitigt: Künftig sollen aus sicherheitspolizeilichen Gründen den strengen Bestimmungen über Faustfeuerwaffen Schußwaffen bis zu einer Gesamtlänge von 60 cm unterworfen sein, während bisher die Grenze bei einer Gesamtlänge von 30 cm lag.

e) Notrufanlagen:

Im Einvernehmen mit der Finanzprokurator und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft würden technische und taktische Richtlinien, sowie vor allem durch Schaffung eines Mustervertrages einwandfreie rechtliche Grundlagen für die Installation von Notrufanlagen geschaffen, die Banken, Juweliengeschäfte usw. mit einer bei jeder Bundespolizeibehörde einzurichtenden Alarmzentrale verbinden.

3.) Verwaltungsreform (S. 14, Spalte 2 des Sten.Prot. über die 2. Sitzung des NR, XII. GP).

a) Bei der Bundespolizeidirektion Wien steht seit dem Jahre 1968 eine EDV-Anlage im Einsatz, die zu einer der größten elektronischen Rechenanlagen in Österreich gezählt werden kann. Mit Hilfe dieser Anlage konnten nach dem Amtsantritt der Regierung KREISKY weitere Fortschritte im Sinne einer Modernisierung der Verwaltung erzielt werden. Neben der elektronischen Vollziehung des Strafregisters sowie der Ausarbeitung von Analysen und Programmen zur Erfassung verschiedener Karteien des Verkehrsamtes und des Paßamtes der Bundespolizeidirektion Wien und zum Aufbau eines gesamtösterreichischen elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystems einschließlich einer wirksamen Kraftfahrzeugfahndung, wurde ein vom Bundesministerium für Unterricht entwickeltes Programmpaket zur Berechnung des

./.

Vorrückungstichtages nach der 19. und 20. Gehaltsgesetz-Novelle und der 15. und 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle auf die Verhältnisse des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere der Wachkörper adaptiert. Auf diese Weise wird der für sicherheitspolizeiliche Zwecke gemietete Computer zur konkreten Bearbeitung von Personalangelegenheiten für etwa 20.000 Bedienstete im ho. Ressortbereich eingesetzt, ohne daß hierfür wesentliche Mehrkosten entstehen. Mit Hilfe dieser Applikation konnte neben der Bezugsliquidierung durch das Zentralbesoldungsamt erstmalig ein bestimmtes Teilgebiet der Personalverwaltung des Bundes- und zwar in der Unterrichtsverwaltung und in der Sicherheitsverwaltung - mit Hilfe der modernen Verwaltungsmethode der elektronischen Datenverarbeitung praktisch gelöst werden.

- b) Die in der Regierungserklärung verheißene Ausbildung von Führungskräften im Hinblick auf moderne Managementmethoden wurde im ho. Ressortbereich in Angriff genommen. Zunächst wurden leitende Beamte aus allen Sparten des ho. Ressorts zu Führungskräfte-Seminaren entsendet, die vom Berufsförderungsinstitut und von der österr. Akademie für Führungskräfte in Graz veranstaltet wurden. Das Hauptziel dieser Kursbesuche war die Klärung der Frage, ob derartige Seminare auch für den Bereich der öffentlichen Verwaltung geeignet sind. Das Ergebnis war positiv. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Lehrgänge zweckmäßigerweise speziell für die öffentliche Verwaltung adaptiert werden sollten. Diese Aufgabe wird nunmehr in Angriff genommen. Noch im Laufe des Jahres 1971 sollen derartige Kurse ausschließlich für leitende Beamte des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Behörden durchgeführt werden.

- c) Seit 1. Jänner 1971 wird in der Kanzlei der Sektion I des

ho. Ressorts eine neue Kanzleiordnung erprobt, die ab 1. Jänner 1972 voraussichtlich auch in den anderen Kanzleistellen des Bundesministeriums für Inneres eingeführt werden wird. Die neue Kanzleiordnung sieht eine Protokollierung auf Karteiblättern anstatt in Büchern vor. Sie soll die aus dem Jahre 1923 stammende Ministerialkanzleiordnung teilweise ablösen und kann möglicherweise als Muster für eine neu zu schaffende, für alle Bundeszentralstellen gültige Ministerialkanzleiordnung dienen.

- d) Zur Verbesserung des Nahverhältnisses zwischen Bevölkerung und Sicherheitsexekutive wurden mit 1. Dez. 1970 alle Sicherheitswache- und Gendarmeriebeamten mit Visitenkarten beteiligt, die sie dem beanstandeten Staatsbürger überreichen sollen. Der Erfolg dieser Aktion geht beispielsweise aus folgenden Zahlen hervor:

Bei der Bundespolizeidirektion Wien wurde insgesamt 5431 Sicherheitswachebeamte mit Visitenkarten beteiligt. Diese gaben in den Monaten Dezember 1970, Jänner und Feber 1971 insgesamt ca. 9000 Visitenkarten aus (davon im Dezember 1970-8050). Lediglich 56 Empfänger dieser Karten machten in den erwähnten Monaten von der darauf angeführten Möglichkeit Gebrauch, beim Permanenzoffizier des Informationsdienstes Beschwerde zu führen. Hievon konnten 41 Beschwerden sofort telefonisch einvernehmlich erledigt werden. Nur in den verbleibenden 15 Fällen mußten weitere Untersuchungen stattfinden.

- e) Am 9. Feber 1971 wurde zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Institut für Höhere Studien und Wissenschaftliche Forschung, Wien VI, Stumpergasse 56 ein Vertrag abgeschlossen, mit dem das Institut beauftragt wurde, auf wissenschaftlicher Basis die Probleme der Rekrutierung und der Berufsrolle bei der Wiener Sicherheitswache zu

./.

untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung wird bis längstens 31. Jänner 1972 vorliegen. Im Zuge dieser Arbeit wird auch das Verhältnis zwischen der Sicherheitswache und dem Staatsbürger geprüft werden. Wenn die Ursachen für die Reibflächen zwischen Exekutive und Bevölkerung klargestellt sind, wird es leichter sein, diese zu beseitigen und das Nahverhältnis zwischen dem uniformierten und dem nichtinformierten Staatsbürger zu festigen.

4.) Bekämpfung des Preisauftriebes (S. 19, Spalte 2 des Sten.Prot. über die 2. Sitzung des NR, XII. GP).

Zu meinem Ressortbereich zählt die Preisüberwachung. Ich habe mich seit meinem Amtsantritt wiederholt an die Landeshauptmänner gewendet und sie angewiesen, in ihrem Bereich die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

So wurden die im Herbst 1969 anlässlich der DM-Aufwertung ergriffenen konjunkturpolitischen Maßnahmen zur Preisdämpfung und die Überprüfung der Weitergabe der hiebei beschlossenen Zoll- und Ausgleichssteuersenkungen an die Verbraucher durch eine Sonderkommission der Paritätischen Kommission weitergeführt. Diese Überprüfung bedurfte einer gezielten Preiskontrolle durch die Preisüberwachungsbehörden und ihre Exekutivorgane. Entsprechende Weisungen bzw. Informationen erfolgten mit ho. Erlässen vom 28.4.1970, Zl. 115.777-5/70, vom 9.7.1970, Zl. 116.218-5/70, vom 18.12.1970, Zl. 117.193-5/70, vom 27.1.1971, Zl. 119.400/1-5/71 und vom 8.3.1971, Zl. 119.400/3-5/71, die an die Landeshauptmänner gerichtet waren.

Mit fernschriftlichem Runderlaß vom 12.6.1970, Zl. 116.050-5/70, habe ich die Landeshauptmänner eingeladen, der Einhaltung der Preisauszeichnungsbestimmungen besonderes Augenmerk zuzuwenden, weil nur eine lückenlose Preisauszeichnung den Konsumenten die Möglichkeit zum Preisvergleich bietet, wie

./.

er insbesondere bei den in das Nettopreissystem einbezogenen Waren notwendig ist.

Mit Runderlaß vom 26.11.1970, Zl. 116.986-5/70, wurden die Ämter der Landesregierungen ersucht, Verwaltungsstrafverfahren nach dem Preistreiberei- und Preisregelungsgesetz zumindest so rasch durchzuführen und abzuschließen, daß keine Verjährung eintritt.

Von den Preisüberwachungsbehörden 1. Instanz wurden im Jahre 1970 insgesamt 2588 Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Preistreibereigesetzes und des Preisregelungsgesetzes eingeleitet, wobei im Zuge dieser Verfahren insgesamt 2116 Verwaltungsstrafen verhängt wurden. Dieser Tätigkeit im Rahmen der Preisüberwachung kommt vor allem aus Gründen der Generalprävention große Bedeutung für die Bekämpfung von Preisauftriebstendenzen zu.

Zur Verbesserung der Preiskontrolle hat die Bundesregierung Novellen zum Preisregelungsgesetz und zum Preistreibereigesetz, die mit 31. Dez. 1970 befristet waren, vorgeschlagen (140 und 141 der Beilagen zu den sten.Prot. des NR, XII. GP.). Es konnte jedoch die erforderliche 2/3-Mehrheit im Nationalrat nicht erlangt werden, da die ÖVP ihre Zustimmung verweigert hat. Es wurde daher nur eine unveränderte Verlängerung der beiden Gesetze vorgenommen.

In der Regierungsvorlage, betreffend die Novelle zum Preisregelungsgesetz, war auch eine rechtliche Stärkung der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen vorgesehen. Auch diese Bestimmung konnte mangels Zustimmung der ÖVP nicht Gesetzeskraft erlangen.

5.) Unfallverhütung (S. 24, Spalte 1 des Sten.Prot. über die 2. Sitzung des NR, XII. GP)

- a) Das Bundesministerium für Inneres setzte seine Bemühungen, Verkehrsunfälle zu verhüten, intensiv fort. Insbesondere wird die Unfallsursachenforschung koordiniert und ausgebaut.

./.

Bereits jetzt wird über jeden Unfall seitens der einschreitenden Exekutivorgane ein "Zählblatt" ausgefüllt. Die Auswertung, bezogen auf die einzelnen Unfallshäufigkeitspunkte, wird von den zuständigen Behörden durchgeführt, während die Auswertung diese Unfallsursachen, bezogen auf die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle in Österreich, vom Österreichischen Statistischen Zentralamt besorgt wird.

In letzter Zeit wurden in dem Bestreben, bei Auftreten von Verkehrsunfallshäufung dringliche Maßnahmen ergreifen zu können, Anfragen an verschiedene Staaten gerichtet, welche neuesten Auswertungsmethoden dort angewendet werden. Nach den Ergebnissen, von denen einzelne bereits eingelangt sind, wird ein einheitliches System aufgebaut werden.

- b) Um einen besseren Schutz der Kinder am Schulweg zu erreichen, ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie seit dem Vorjahr bemüht, die entsprechenden legislativen Voraussetzungen zu schaffen. Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden bei den Vorbesprechungen die Erfahrungen der Exekutive auf diesem Gebiet zur Verfügung gestellt.
- c) Mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde vereinbart, daß das Bundesheer zu Zeiten, in denen besonders starkes Verkehrsaufkommen auftritt (Karfreitag bis Ostermontag, Freitag vor Pfingsten bis Pfingstmontag, Beginn und Ende der Sommerferien) 6 Hubschrauber zur Verfügung stellt, die zusätzlich zu den ho.. 9 Hubschraubern Verkehrsüberwachungsdienst leisten und konkrete Maßnahmen gegen Verkehrssünder (Herausnahme von "Verkehrsrowdies" aus dem Verkehr) ermöglichen sollen.
- d) Mit 12. März 1971 wurde - bezogen auf den heutigen Stand der Organisation, des Personals und der Aufgaben der Bundespolizeibehörden - bei diesen die Vollmotorisierung

./.

- 10 -

erreicht. Dies wurde durch die in letzter Zeit erfolgte Anschaffung von zusätzlich 45 Streifenwagen erreicht.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wird die Vollmotorisierung gleichfalls noch im Laufe des Jahres 1971 (bis längstens Mitte August) erzielt werden können. Dies bedeutet, daß dann jede Gendarmeriedienststelle (auch der kleinste Gendarmerieposten) zumindest über ein mehrspuriges Dienstkraftfahrzeug verfügen wird.

Diese Vollmotorisierung wird sich zweifellos auch zugunsten der Verhütung von Verkehrsunfällen auswirken.

